

Bedeutung für deine Eltern und minderjährigen Geschwister

- Solange du minderjährig bist (unter 18 Jahre) und durch die Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25a AufenthG) bekommst, dürfen deine Eltern und deine minderjährigen Geschwister nicht abgeschoben werden.
Sie bekommen weiterhin mindestens eine Duldung.
- Auch deine Eltern können **eine** Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bekommen, wenn
 - sie nicht straffällig waren (Strafen unter 50 oder 90 Tagessätzen für ausländerrechtliche Vergehen bleiben unschädlich),
 - sie genug Geld für die ganze Familie verdienen.
- Deine Eltern können **keine** Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bekommen:
 - wenn sie weiterhin nicht an der Aufklärung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit mitwirken oder aufgrund falscher Angaben oder durch Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit ihre Abschiebung verhindern oder verzögern.

Lass dich in jedem Fall bei einer Integrations- / Migrationsberatungsstelle beraten!

Beratungsstellen unter:

www.nds-fluerat.org
oder
www.lag-fw-nds.de

Herausgeber:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. – Telefon 051 21 - 15 60 5
LAG der Freien Wohlfahrtspflege e.V. – Telefon 05 11 - 85 20 99

Bleiberecht für „gut integrierte“ Jugendliche

Information für junge Menschen mit Duldung

Aussetzung
der Abschiebung
(Duldung)

Kein Aufenthaltstitel
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Kein Aufenthaltstitel: Der Inhaber ist ausreisepflichtig!



Seit 1. Juli 2011 gilt eine neue „Bleiberechtsregelung“ für geduldete Jugendliche. Wenn du hier mit einer Duldung lebst, hast du möglicherweise jetzt oder später die Chance, eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25a AufenthG zu erhalten.

Welche Voraussetzungen musst du erfüllen?

- Du lebst schon **mindestens 6 Jahre** in Deutschland **und**
- du bist **vor deinem 14. Geburtstag** eingereist **und**
- du bist **mindestens 15** und **noch nicht 21 Jahre** alt, wenn du den Antrag stellst, **und**
- du bist **mindestens 6 Jahre „erfolgreich“** zur **Schule** gegangen oder hast deinen Schulabschluss (mindestens Hauptschule) bzw. Berufsabschluss in Deutschland gemacht. Das heißt:
 - du warst regelmäßig in der Schule,
 - du wirst absehbar einen Schulabschluss (mindestens Hauptschule) erreichen **und**
- du hast eine **positive Integrationsprognose** erhalten **und**
- du hast einen Pass aus deinem Herkunftsland (oder kannst nachweisen, dass es dir nicht zuzumuten ist, einen zu beschaffen) **und**
- du (oder deine Eltern) verdienst genug, um selbst für deinen Lebensunterhalt zu sorgen. **Ausnahme:** Du bist in der Schule oder in der Ausbildung. Dann ist es kein Problem, wenn du Geld vom Sozialamt bekommst.

Wann bist du von der Regelung ausgeschlossen?

- Wenn du volljährig geworden bist und seitdem falsche Angaben zu deiner Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht oder falsche Angaben aufrechterhalten hast,
- wichtig: Dein Verhalten zählt, nicht das deiner Eltern. Es geht nicht um die Vergangenheit, sondern um dein **aktuelles** Verhalten,
- wenn du bei der Asylbeantragung über 16 Jahre alt warst und der Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde.

Was ist noch zu beachten?

- Es ist sehr zu empfehlen, dass du dich vor der Antragstellung von einer Integrations-/Migrationsberatungsstelle in deiner Nähe beraten lässt.
- Die Behörden können bei deiner Schule einen schriftlichen Bericht über deine Leistungen sowie dein Sozial- und Arbeitsverhalten anfordern.
- In einem gemeinsamen Gespräch sollte die Schule über die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen aufgeklärt werden, es sollten inhaltliche Schwerpunkte des Berichtes besprochen werden.
 - In dem Bericht sollten mögliche Hindernisse für eine positive Prognose geklärt werden, wie z.B. unentschuldigte Fehlstunden oder Sitzenbleiben in der Vergangenheit.
 - Außerdem sollten positive Entwicklungen hervorgehoben werden.